C/2026/5123

1.10.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12435 — GIM / EFMS / AES)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5123)

1. Am 23. September 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Global Infrastructure Management, LLC („GIM“, Vereinigte Staaten), kontrolliert von BlackRock, Inc. (Vereinigte Staaten),

— EQT Fund Management S.à r.l. („EFMS“, Luxemburg), kontrolliert vom EQT-Konzern (Schweden),

— The AES Corporation („AES“, USA).

GIM und EFMS werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von AES erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GIM ist der unabhängige Infrastrukturfondsverwalter von Global Infrastructure Partners („GIP“) und konzentriert sich in erster Linie auf weltweite Investitionen in den Bereichen Verkehr, Energie, Abfall, Wasser und digitale Infrastruktur.

— EFMS ist der Verwalter alternativer Anlagefonds von EQT Infrastructure VI und investiert vor allem in Sektoren wie Energie und Umwelt, Verkehr und Logistik sowie Digitales.

— AES ist ein weltweit tätiger Stromerzeuger und Versorger.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]), infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12435 — GIM / EFMS / AES

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Brüssel
BELGIQUE/BELGIË